Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwülme

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2012 (BGBI. I. S. 2449) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Schwülme im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus neun Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarte und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Verordnungstext und die Karten können beim
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen und beim
 - Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen,

während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
- 2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
- das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
- 4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 - 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Schwülme wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 12.12.2012

gez. Bernhard Reuter

L.S.

Landrat